

# **Satzung**

**der**

**Jugend-Förder-  
Gemeinschaft**

**Mittlere Schmutter 11**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§ 2 Vereinszweck**

**§ 3 Vereinstätigkeit**

**§ 4 Vereinsmittel**

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

**§ 7 Beiträge**

**§ 8 Organe des Vereins**

**§ 9 Vorstand**

**§ 10 Mitgliederversammlung**

**§ 11 Kassenprüfung**

**§ 12 Aufnahme eines neuen Stammvereins**

**§ 13 Austritt eines Stammvereins aus der JFG**

**§ 14 Auflösung des Vereins**

**§ 15 Ermächtigung**

**§ 16 Haftung**

**§ 17 Datenschutz**

**§ 18 Sprachregelung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "JFG Mittlere Schmutter 11 e.V.
- (2) Er wurde auf Initiative der Vereine SV Gablingen e.V., TSV Lützelburg e.V., CSC Batzenhofen-Hirblingen e.V. und SV Achsheim e.V. gegründet. Diese Vereine sind zugleich Stammvereine.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Kommune Gablingen.
- (4) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet mit dem 31. Dezember des laufenden Kalenderjahrs. Danach entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Fußball-Verbands. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugend-Fußballsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977, bzw. die jeweils gültige Fassung der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge / Vergünstigungen unterstützt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt an.

## **§ 3 Vereinstätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins besteht in seiner Hauptsache in der  
- Ausübung der Sportart Fußball, insbesondere des Jugendfußballs.

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
  - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und Betreuern.
  - Besetzung der Trainer- bzw. Betreuerposten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Verein erhält von den Stammvereinen Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Zuwendungen und Ausgaben werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt.
- (3) Weitere direkte Einnahmen entstehen aus verschiedenen Veranstaltungen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der JFG ist eine Mitgliedschaft in einem Stammverein.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Personen, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, können jederzeit Mitglied des Vereins werden, ohne einem Stammverein angehören zu müssen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Stammverein endet gleichzeitig die Mitgliedschaft in der JFG.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- es sich in sonstiger Weise grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat.
- innerhalb eines Jahres die Beitragspflicht desselben Mitglieds trotz Mahnung nicht erfüllt wurde.
- unehrenhaftes Betragen vorliegt.
- Ausschluss aus dem BLSV oder einem seiner Dachverbände vorliegt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit. Dem Mitglied, welches ausgeschlossen werden soll, muss die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gewährt werden.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Jedes Mitglied der JFG Mittlere Schmutter 11 hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags wird in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister (Kassier) sowie vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands rekrutieren sich aus je zwei Vertretern der Stammvereine.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Diese sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds bestimmt die Vorstandschaft ein Ersatzvorstandsmitglied auf Vorschlag des entsprechenden Stammvereins. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Zur Versammlung der Vorstandschaft müssen alle Vorstandmitglieder eingeladen werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Adresse, die das Mitglied dem Verein bei Eintritt oder nach einem Wohnungswechsel mitteilt. Zusätzlich werden die Einladung und die Tagesordnung an den Informationstafeln in den Vereinsheimen der Stammvereine veröffentlicht.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Unter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr

beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Das Prüfungsgremium besteht aus zwei volljährigen Personen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Geschäftsjahr erfolgen. Über das Ergebnis sind der Vorstand oder in der Jahreshauptversammlung die Mitglieder zu unterrichten.

## **§ 12 Aufnahme eines neuen Stammvereins**

Für die Aufnahme eines neuen Vereins ist ein Antrag beim Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet dann in einer dafür einberufenen Vorstandssitzung über die Aufnahme mit einer Drei-Viertel-Mehrheit. Die Aufnahme eines neuen Stammvereins zu einer Junioren-Förder-Gemeinschaft ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (ab 01.07. des laufenden Jahres) möglich.

## **§ 13 Austritt eines Stammvereins aus der JFG**

Der Austritt eines der beteiligten Stammvereine ist grundsätzlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni möglich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist

innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch einen Liquidator, der durch die Auflösungsversammlung gewählt wird.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die zum Zeitpunkt der Auflösung beteiligten und als gemeinnützig anerkannten Stammvereine oder für den Fall der Ablehnung anteilig entsprechend der Mitgliederzahl der JFG oder an die Kommunen Gablingen, Gersthofen und Langweid, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§ 15 Ermächtigung**

(1) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbstständig vorzunehmen.

(2) Der Verein kann sich Ordnungen geben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ordnungen erlassen.

## **§ 16 Haftung**

(1) Ehrenamtlich tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, (..... weitere Benennung der Daten). Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Unterschriften zur Satzung „JFG Mittlere Schmutter 11“

Helmut Ruf / Helmut Ruf

Christoph Sittner / C. Sittner

Reißner Christian / Reißner Christian

Brauchler Philipp / Brauchler Philipp

Kamissek Jürgen / Kamissek Jürgen

Trojer Elmar / Elmar Trojer

Herbert Völk / Herbert Völk

Erwin Kuchenbaur / Erwin Kuchenbaur